Auszug aus verſchiedenen ſtädtiſchen Bauordnungen.

	Berlin.	Hamburg.	München.	Dresden.	Köln.	Bremen.	Stuttgart.	Düſſeldorf.	Erfurt.	Wiesbaden.	Karlsruhe.	Wien.	Budapeſt.	Brüſſel.	Paris.	Rom.	*R. Baumeiſter*'s »Normale Bauordnung«.	Geſetzentwurf des »Deutſchen Vereins für öffentliche Geſundheitspflege«.
1. Gröſste zuläſſige Gebäudehöhe (h) an der Straſse (Straſsenbreite $= b$):	Ueberall 12 m, höchſtens 22 m; $h = b$. Der Fuſsboden des oberſten Wohngeſchoſſes darf nicht höher liegen, als 17,5 m.	Höchſtens 24 m (Giebel 30 m); $h = b + 6$ m. (In den Vororten $h = b$.)	Ueberall 12 m, höchſtens 22 m; $h = b$.	Höchſtens 22 m; $h = b$.	Ueberall 11,5 m, höchſtens 20 m; $h = b + 3{,}5$ m.	Ueberall 12 m; wenn $b > 6$ m, ſo iſt $h_{max} = b + 6$ m.	Höchſtens 20 m; $h = b + 4{,}5$ m.	Mindesthöhe muſs 10 m betragen, höchſtens 20 m; $h = b$.	Ueberall 7,5 m, höchſtens 20 m; $h = b + 3$ m, wenn $b = 8$ bis 10 m; $h = b$, wenn $b > 13$ m.	b: h: ≤ 8 m 10 m; 8 bis 10 m 11 m; » 13 m 13 m; > 13 m $h = b$; $h_{max} = 19$ m.	Ueberall 12 m; $h = \frac{5}{4} b$.	Höchſtens 25 m. Der Fuſsboden des oberſten Geſchoſſes darf nie höher liegen als 20 m.	3-geſchoſſig, d. i. $h = 16$ m, überall; 4-geſchoſſig, d. i. $h = 21$ m, wenn $b \leqq 10$ m; 5-geſchoſſig, d. i. $h = 25$ m, wenn $b > 15$ m.	$h = b + 6$ m, höchſtens 21 m.	b: unter 7,8 m; 7,8 bis 9,74 m; 9,74 » $b \leqq 20$ m; $b > 20$ m. h: 12 m; 15 m; 18 m; 20 m.	Ueberall 14 m, höchſtens 24 m; $h = 1\frac{1}{2} b$.	Ueberall 12 m; $h = b$.	$h = b$ (für alte Bauſtellen $h = \frac{3}{2} b$).
2. Gröſste zuläſſige Gebäudehöhe (h_1) am Hofe (Hofbreite $= f$): (Für ältere Bauſtellen ſind meiſt Erleichterungen gewährt.)	$h_1 = f + 6$ m.	$h_1 = \frac{3}{2} f$.	Bei Hauptgebäuden $h_1 = h$, bei Rückgebäuden $h_1 = f$.	$h_1 = \frac{3}{2} f$.	$h_1 = h$ (in der Regel).	—	Keine Beſtimmung.	—	$h = 2f$.	$h_1 = h$; wenn $f > b$, ſo $h_1 = f$. Hintergebäude $h_1 = f + 3$ m.	$h = \frac{2}{3}$ der Höhe einer gegenüber ſtehenden Wand.	Keine Beſtimmung.	$h_1 = h$; f mindeſtens 6 m, wenn der Hof beiderſeitig verbaut iſt; wenn aber nur an einer Seite verbaut, an der anderen Seite an den Nachbargrund angrenzend, $f_{min} = 3$ m.	—	—	$h = 3f$.	$f = h$ (die Höhe gemeſſen von der Fenſterbank bis zur Oberkante des gegenüber liegenden Gebäudes); $f = \frac{2}{3} h$ bei hinzutretendem Seitenlicht.	$h = 1\frac{1}{2} f$ (für alte Bauſtellen $h = 3f$).
3. Geringſtes Maſs (R) des Hofraumes (Fläche des ganzen Grundſtückes $= G$):	$R = \frac{G}{3}$ (bei alten Bauſtellen $R = \frac{G}{4}$); $R_{min} = 60$ qm. (Erleichterungen für Eckhäuſer und Grundſtücke von weniger als 15 m Tiefe.)	$f_{min} = 3{,}5$ m, wenn in den Hintergebäuden Wohnungen ſich befinden.	$R = \frac{1}{4} G$. (Ausnahmen bei Eckhäuſern.)	—	$R = \frac{G}{4}$ (bei Eckhäuſern $\frac{G}{6}$); $f_{min} = 2{,}5$ m.	—	$f_{min} = 2{,}3$ m.	$R = \frac{G}{4}$, $R_{min} = 50$ qm; $f_{min} = 4$ m (für Eckhäuſer Erleichterungen).	$R = \frac{G}{4}$, $R_{min} = 50$ qm; $f_{min} = 5$ m (für Eckhäuſer Ausnahmen).	$R = \frac{G}{4}$; $f_{min} = 4$ m; $R_{min} = 100$ qm bei Eckhäuſern 50 qm).	25 qm.	In der Regel hat unverbaut zu bleiben 0,15 G, wovon der gröſste Theil auf den Hauſhof entfallen muſs.	$R = 0{,}15\ G$.	$R = \frac{G}{5}$.	wenn h = unter 18 m, $R = 30$ qm, $f_{min} = 5$ »; » h = über 18 » } $R = 40$ », » h_1 = unter 18 » $f_{min} = 5$ »; » h = über 18 » } $R = 60$ », » h_1 = über 18 » $f_{min} = 6$ ».	—	—	$f_{min} = 4$ m (für alte Bauſtellen $f = 2{,}5$ m).
4. Gröſste zuläſſige Zahl der Wohngeſchoſſe:	5	5 (in Hofgebäuden 3).	5	5; 4, wenn $b < 24$ m; 3, wenn $b < 17$ m.	4 (in der Regel).	—	Bei unverbrennbaren Treppen unbeſchränkt, jedoch ſelten mehr als 5.	—	4 (in den Villen-Bezirken weniger).	4	5	6	5 (einſchl. Zwiſchengeſchoſs).	—	7 (einſchl. Zwiſchengeſchoſs, ausſchl. Dachgeſchoſs).	7	4 (in Vordergebäuden auf älteren Bauſtellen 5).	5
5. Zuläſſigkeit von Kellerwohnungen:	Höchſtens 0,5 m unter dem Erdboden; bei Lichtgräben höchſtens 1 m unter dem Erdboden.	Nur in Vorderhäuſern; Fenſterſturz und Decke wenigſtens 1 m über dem Erdboden.	Kellerwohnungen vollſtändig ausgeſchloſſen.	Nur bei 45 Grad Lichteinfall und nicht nach Norden gelegen; nur eine Kellerwohnung in jedem Hauſe.	Nur ausnahmsweiſe; Fuſsboden nicht mehr als 0,5 m unter dem Erdboden.	Decke 1 m, Fenſterſturz 0,3 m über Straſsenoberfläche; Höhe mindeſtens 2,5 m; Fuſsboden mindeſtens 0,2 m über muthmaſslich höchſtem Waſſerſtand in den Canälen.	Unzuläſſig.	Im Allgemeinen unterſagt; nur ausnahmsweiſe höchſtens Fuſsboden 0,75 m unter dem Erdboden.	Nur einzelne Kellerräume ausnahmsweiſe als Wohnräume zu benutzen.	Nur ausnahmsweiſe. Einzelne Räume müſſen mit der Decke wenigſtens 1,25 m über dem Erdboden liegen und wenigſtens 2,1 m hoch ſein.	Decke 1 m, Fenſterſturz 0,3 m über der Erde.	Nur ausnahmsweiſe, wenn Schutz gegen aufſteigende und ſeitliche Feuchtigkeit getroffen iſt, die Decke wenigſtens 2 m über, der Fuſsboden höchſtens 2 m unter dem Erdboden liegt. Tiefere Lage wird bei 2 m tiefen Lichtgräben geſtattet.	Nicht ſtatthaft. Ausnahmen nur in bereits beſtehenden Häuſern, in öffentlichen Gebäuden und Privathäuſern, wenn die halbe lichte Höhe der Wohnungen ſich über dem Erdboden befindet und die Wohnungen nicht vermiethet werden.	Kellerwohnungen nicht gebräuchlich.	Im Allgemeinen nicht zuläſſig; nur ausnahmsweiſe werden einzelne Wohnräume in Kellergeſchoſſen geſtattet.	Kellerwohnungen unzuläſſig.	Kellerwohnungen nur ſtatthaft mit Lichtgräben, deren Breite gleich der Tiefe iſt. Einzelne Wohnräume im Kellergeſchoſs zuläſſig, wenn der Fuſsboden höchſtens 1 m unter, der Fenſterſturz wenigſtens 1 m über dem Erdboden liegt.	Kellerwohnungen nicht ſtatthaft. Einzelne Wohnräume im Keller nur, wenn der Fuſsboden höchſtens 1 m unter, der Fenſterſturz wenigſtens 1 m über dem Erdboden liegt.
6. Geringſte Gebäudeabſtände bei Fachwerkbauten:	6 m; Fachwerkbau nur zuläſſig bei höchſtens 12 m Länge, 8 m Tiefe und 6 m Fronthöhe.	1,5 m; Fachwerkbau nur zuläſſig bei höchſtens 60 qm Grundfläche und 6 m Firſthöhe.	5 m.	Im Allgemeinen verboten.	Früher 2, jetzt 6 m für Fachwerkwände (im zweiten Feſtungsrayon); 6 m f. Holzwände (im erſten Feſtungsrayon).	10 m.	Fachwerkbauten ſind verboten.	Im Allgemeinen verboten.	5 m.	6 m.	12 Fuſs (= 3,6 m).	—	6 m. Nur in beſtimmten Stadttheilen geſtattet.	—	—	—	5 m (mit Abweichungen)	—
7. Werden feuerfeſte Haustreppen verlangt?	Bei gröſserer Höhe als 6 m wenigſtens eine feuerfeſte Treppe oder zwei gewöhnliche Treppen. Von jedem Punkte eines Gebäudes muſs eine Treppe in höchſtens 25 m Entfernung erreichbar ſein.	Treppen, welche zu mehr als 6 Wohnungen (Gelaſſen) führen, ſind von Stein herzuſtellen.	Unverbrennliche Treppen bei Wohngebäuden, welche über 4 Geſchoſſen (einſchl. des Erdgeſchoſſes) noch Wohnungen enthalten.	Feuerſicher (mit wenigen Ausnahmen).	In Etagenhäuſern eine maſſive Treppe, Nebentreppen aus Holz (d. h. Häuſer, welche auf jeder Etage eine oder mehrere Wohnungen haben). Alle Treppen müſſen zwiſchen maſſiven Mauern liegen.	Nein; jedoch kann die Baupolizei für Lagerhäuſer feuerfeſte Treppen vorſchreiben.	Die Treppe muſs feuerſicher ſein, wenn ſie zu mehr als 4 Wohngeſchoſſen oder zu mehr als 8 Familienwohnungen führt.	Bei mehr als 20 m Front werden 2 Treppen verlangt (aber gewöhnlich nicht feuerſicher).	Feuerſichere Treppen zu allen Wohngeſchoſſen.	Eine feuerſichere Treppe (auch Eichenholz geſtattet) oder zwei gewöhnliche.	In drei- und mehrgeſchoſſigen Gebäuden müſſen die Treppen im Erdgeſchoſs von Stein ſein, in den Obergeſchoſſen zwiſchen maſſiven Mauern liegen.	Feuerſichere Treppen zu allen Wohnungen.	Treppen aus feuerfeſtem Material; aber auch Holztreppen, jedoch nur mit beiderſeitig eingemauerten maſſiven Stufen.	Nein.	Nein.	—	Bei gröſserer Höhe als 10 m eine feuerſichere Treppe oder zwei gewöhnliche Treppen.	—
8. Iſt in beſtimmten Stadttheilen geſetzlich oder polizeilich nur die offene Bauweiſe geſtattet, d. h. ſind obligatoriſche Villen-Bezirke vorgeſehen?	Nein.	Nein.	In beſtimmten Straſsen iſt die offene Bauweiſe vorgeſchrieben.	Ja.	Ja.	Nein.	Offene Bauweiſe iſt für die ganze Stadt mit Ausnahme der Altſtadt vorgeſchrieben; auſserdem an einigen Straſsen der Auſsenſtadt gröſsere Gebäudeabſtände und beſchränkte Gebäudehöhen behufs Erhaltung des landſchaftlichen Charakters.	Nein.	Ja.	Ja.	Nein.	Nein.	Ja.	Nein.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja (jedoch nicht mit unbedingter Verpflichtung der Grundbeſitzer).	Ja.
9. Iſt die Enteignung ganzer Grundſtück-Complexe (auch auſserhalb der Straſsenfluchtlinien) behufs Herſtellung von Straſsendurchbrüchen geſetzlich zuläſſig?	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	Ja.	Ja.	Ja.	Ja.	—	Wird beantragt.